



GESCHÄFTSORDNUNG

WASSERSPORTCLUB WÄSCHBRUCK RADOLFZELL E. V.

Vorbemerkung: In dieser Ordnung des Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Wassersportclub Wäschbruck e.V. (WWRa) gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

(2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

(3) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen bzw. zu bestimmten Themen zu den Versammlungen fachkundige Personen einladen.

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufungsformalitäten für die Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt (Satzung des WWRa §9).

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen von Vorstand oder erweiterten Vorstand erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, Einladung zum Hafenausschuss erfolgt durch 1. Vorsitzenden oder Hafenobmann. Die Bekanntgabe der Themen für diese Sitzungen erfolgt spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung in Textform.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens ein Vorstand im Sinne von § 26 BGB anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.

(3) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen, sofern alle Vorstände dem jeweiligen Umlaufverfahren zustimmen und teilnehmen.

(4) Die Punkte (2) und (3) gelten auch für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Der 1. Vorsitzende ist Versammlungsleiter und eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

(2) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten ihn die satzungsmäßigen Vertreter.

(3) Der Versammlungsleiter kann eine weitere Person mit der Moderation der Versammlung beauftragen, behält aber seine Rechte als Versammlungsleiter.

(4) Der Versammlungsleiter kann nach Ermahnung das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

(5) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragten prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die

Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

(7) Der Versammlungsleiter kann eine Redezeitbegrenzung einführen. Dies eventuell auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter oder der beauftragte Moderator. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

(2) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

(4) Der Versammlungsleiter kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Um den Versammlungsleiter auf einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung hinzuweisen, wird das Wort zur Geschäftsordnung unabhängig der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung (§ 9 Abs. 2) festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können alle Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

(2) Die Anträge sind in Textform und mit Begründung einzureichen. Der Antragsteller muss identifizierbar sein.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Organs zustimmen.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Satzung (§9 Abs. 2) für die Mitgliederversammlung und Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

(2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

(1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzutragen.

(2) Der Versammlungsleiter bzw. Moderator muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen bzw. zur Einsicht vorlegen.

(3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

(4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

(1) Die Art der Wahlen ist in der Satzung §10 und § 11 geregelt.

(2) Der Wahlleiter wird auf Vorschlag hin offen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Dieser kann weitere Mitglieder zu Wahlhelfern bestimmen. Weder Wahlleiter noch Wahlhelfer dürfen weder Vorstand noch Beirat, Kandidat oder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu einem der Kandidaten stehen. Der Wahlleiter kann den Zugang zum Auszählungsraum beschränken.

(3) Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.

(4) Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

(5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

(6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

(7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, kann der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen. Weiteres ist in der Satzung §11 geregelt.

(8) Alle Kandidaten, die ihre Bewerbung mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung erklärt haben, können sich mit einem Bewerbungsschreiben von maximal einer DIN A4 Seite, bei den Mitgliedern vorstellen. Dieses wird per Newsletter in der Woche vor der Hauptversammlung an die Mitglieder verschickt.

§ 12 Protokolle

(1) Protokolle der jeweiligen Gremiensitzungen sind zeitnah den jeweiligen Gremiumsmitgliedern zuzustellen.

(2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, diese liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

(3) Das aktuelle Protokoll der Vorstandssitzung wird nach Freigabe durch den Vorstand im Clubhaus ausgehängt.

§ 13 Vorstands- und Beiratstätigkeit

(1) Sitzungen des Vorstandes finden im erweiterten Vorstand statt. Sowohl Vorstände als auch Beiräte sind in den Sitzungen stimmberechtigt.

(2) In besonderen Fällen können nach Beschluss des erweiterten Vorstandes Vorstandssitzungen auf den Vorstand beschränkt werden. Die Beiräte werden in

diesen Fällen weiterhin vorab über die Tagesordnung informiert, können Anträge einbringen und erhalten das Sitzungsprotokoll. Bei Bedarf können einzelne Beiräte zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder einem geeigneten Online-Verfahren abgehalten werden.

(4) Der Vorstand beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der abgelehnte Antrag kann erst nach einer Frist von 8 Wochen bzw. in der übernächsten Sitzung wieder zur Abstimmung gestellt werden, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben haben.

(5) Der 1. und der 2. Vorsitzende können Geschäfte im Wert bis zu 5.000 Euro ohne Beschluss des Vorstandes tätigen. Davon ausgenommen sind Dauerschuldverhältnisse und sie berichten über diese Geschäfte in der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstandes. Geschäfte ab 5.000 Euro Wert bedürfen ein Beschluss des Vorstandes. Für Geschäfte ab einem Wert von 15.000 Euro bedarf es grundsätzlich ein Beschluss des erweiterten Vorstandes und für Geschäfte ab 40.000 Euro bedarf es ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

(6) Geschäfte die aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung resultieren unterliegen nicht den Beschränkungen des Absatz 5.

(7) Der 1. und 2. Jugendleiter können Geschäfte in Eigenregie tätigen. Die Höhen des Betrages für diese Geschäfte werden vom Vorstand geregelt, entsprechend den Wertgrenzen aus (5).

(8) Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete der Beiräte, kann den Beiräten vom Vorstand ein Verfügungsrahmen für kleinere Beschaffungen oder kleinere Aufträge eingeräumt werden (Einzelauftrag bzw. Jahressumme), entsprechend den Wertgrenzen aus (5).

(9) Vereinsarbeit und die Bearbeitung der jeweiligen Aufgabengebiete unterliegen dem stetigen Wandel hinsichtlich von Anforderungen und Rahmenbedingungen von außen (z.B. Vorschriften und Gesetze). Aus diesem Grund sollen sich Mitglieder des Vorstandes und die Beiräte stetig entsprechend fachlich für die jeweilige Position aus- und weiterbilden bzw. auf dem aktuellen und nötigen Wissenstand halten.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beiräte sind verpflichtet, die von ihnen getroffenen (mehrheitlichen) Beschlüsse nach innen und außen zu vertreten.

(11) Der Vorstand erstellt und aktualisiert untergeordnete Regelwerke wie zum Beispiel:

- Kinder- und Jugendschutzrichtlinien
- Hausordnungen
- Nutzungsregelungen (Clubhaus und -gelände, Hafengebäude)
- Nutzungsregelungen (Clubschiffe)
- Regeln für die Nutzung von Clubraum und Gerätschaften für private Feste
- Gebührenverzeichnisse für Nutzung von Vereinsplätzen und Gerätschaften

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 in Radolfzell am Bodensee beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer